

Name der Gesellschaft:
Dortmunder Bergbau= und Hütten=Gesellschaft.

会社名
ドルトムント鉱山製錬会社

認可年月日
1856.03.26.

業種
鉱山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg,
Jg.1856, SS.191-209.

ファイル名
18560326DBHG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arensberg, den 19. April 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:
 »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft«
 am 26. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. L.
 R. 173.
 Dortmunder
 Bergbau- und
 Hütten-Gesellschaft.
 A. III. b. 993.

Arensberg, den 14. April 1856.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen, und deren in dem notariellen Acte vom 17. Januar d. J. festgestellten Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 26. März 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegebenz. v. d. Seydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 4. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
 von der Seydt.

Ausfertigung.

Register-Nummer 23.

Verhandelt zu Dortmund am siebenzehnten Januar eintausend achthundert sechshundfünfzig.

Vor mir, **Wilhelm Reinhard**, Justizrath und bestellter Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beiseyn der zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen, nämlich:

- a) **Klempner Engelbert Dännewalb**,
- b) **Lageldöhner Adam Mohr**, Beide hieselbst wohnhaft,

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach dem Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünfundsierzig ausschließen, erschien an dem vorgesezten Tage und Orte, von Person bekannt und seiner Versicherung nach vollkommen dispositionsfähig der hier wohnende Kaufmann Herr **Eduard Overweg** und erklärte:

Durch notariellen Vertrag *de dato* Dortmund den elften October achtzehnhundert vierundsünfzig unter der Nummer dreihundert sechszwanzig des Notariats-Registers des hiesigen Königl. Notars Herrn **Otto Wilhelm Schmieding** pro achtzehnhundert vierundsünfzig ist zwischen folgenden Personen:

- a) dem Gewerken **Wilhelm von Hölvel** hier,
- b) dem Gutsbesitzer **Theodor Schulze-Dellwig** vom Hause **Elbe**,
- c) dem Kaufmann **Franz Hagen** in **Eöln**,
- d) dem Kaufmann **August Müller** hier,
- e) dem Doctor **Friedrich Käser** hier,
- f) dem Kaufmann **Friedrich Bäinger** hier,
- g) dem Kaufmann **Eduard Overweg** hier,

eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „**Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft**“ behufs der im Paragraph vier der im gedachten Vertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwecke errichtet worden und ist unter den transitorischen Bestimmungen unter Titel vierzig dieses Vertrages den Herren **Friedrich Bäinger**, **Franz Hagen** und **Eduard Overweg** die

Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen. Diese Vollmacht ist dergestalt erteilt, daß alle von den Bevollmächtigten vorzunehmende Abänderungen der Gesellschafts-Statuten für sämtliche Actionaire der Gesellschaft ebenso rechtsverbindlich seyn sollen, als wenn sie wörtlich in den Entwurf des Statuts vom elften October achtzehnhundert vierundfünfzig aufgenommen wären, und sollen die Bevollmächtigten gemeinschaftlich und im Einzelnen die ihnen erteilten Befugnisse ausüben dürfen. Auf den Grund dieses Austrages und dieser Vollmacht habe ich die mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und ist der Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr festgesetzt, wie folgt:

Statut der Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.

Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den vorgenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreieundvierzig errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.“

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreieundvierzig und allen ergangenen, den Bergbau und Hüttenbetrieb betreffenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.

Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph vier.

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Ausbeutung von Kohlen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nützlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken und im Herzogthum Nassau sowie im sonstigen Auslande, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden;
- b) das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen und Werke;
- c) das Brennen der Steinkohlen zu Coals, die Zugutmachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte, überhaupt die Verarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Producte zu allen halbfertigen und fertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahlwaaren und fertigen Fabricaten in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird;
- d) den Verkauf von Kohlen, Coals, von selbst gewonnenen Erzen und Erden, der daraus gewonnenen Producte, sowie der hieraus erzeugten Waaren, Fabricate und Handelsartikel.

Paragraph fünf.

Alle in dem vorhergehenden Paragraph nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.

Kapital und Actien.

Paragraph sechs.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien, jede zu einhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet worden. Dem Ermessen des Verwaltungsrathes ist die Annahme weiterer Zeichnungen,

respective die Ausgabe weiterer Actien, bis zur Vervollständigung der Million Thaler anheim gegeben.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Zu dieser Erhöhung, welche nur in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden in nachstehender Art ausgefertigt; jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namensregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formulare ausgefertigt.

Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen und Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange geschehen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Diktungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Die eingezahlten Raten werden bis zur Vollzahlung des Actienbetrages mit fünf Procent pro anno aus dem Einrichtungs-Fonds verzinst. Die letzte Einzahlung muß spätestens innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums nach erlangter Allerhöchster Bestätigung erfolgen und hört mit dem Ablaufe dieses Zeitpunktes die Verzinsung der eingezahlten Actienbeträge auf.

Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersten, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortificirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichtes zu Dortmund.

Alle Instanationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe des Paragraph zwanzig und einundzwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichtes zu Dortmund.

Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch seyn mag, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraph zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert dreihundvierzig Nichts geändert.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens fünfzehn Procent desselben sollen jedoch zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Voraussetzung der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel fünf.

Verwaltung.

Paragraph einundzwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundsechzig.

Paragraph zweiundzwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph dreiundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernannt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nothwendig erachtet, in der Regel wenigstens ein Mal im Monate, und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsraths. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath vertritt im Allgemeinen die Gesellschaft nach Außen, oder Dritten gegenüber, ist demnach befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Elöschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponibeln Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Abfages der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraphen dreißig wegen Suspension und Entlassung des General-Directors verwiesen wird. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Malagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung nothig; gleicherweise bedürfen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zustimmung der General-Versammlung.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so-

wie den General-Director zur Besorgung besonderer Functionen, unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer dem Erfas für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, eine Rente von fünf Procent vom Reingewinne.

Paragraph neunundzwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb derselben ein General-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des General-Directors kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefassten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des General-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden, ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft, provisorisch dessen Dienst.

Paragraph dreißig.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gefassten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der General-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschlossenen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel sechs.**General-Versammlung.****Paragraph einunddreißig.**

Im Monat September jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zweiunddreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph dreiunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuratrage einer Handels-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierunddreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatores zu ernennen.

Die Protocolle der General-Versammlung werden jedoch sämtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechsunddreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf

Actien geben eine Stimme, jedoch gelangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Paragraph achtunddreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welchen Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu erteilen.

Paragraph neununddreißig.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterm ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Streitigkeiten und deren Schlichtung.

Paragraph vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph einundvierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von den Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Paragraph achtundzwanzig und neunundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenem Paragraph getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zweiundvierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Geschäftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel neun.

Transitorische Bestimmungen.

Paragraph dreiundvierzig.

Bis zum Jahre achtzehnhundert einundsechzig bilden, außer den in der

nächsten General-Versammlung zu wählenden vier ferneren Mitgliedern von den Gründern der Gesellschaft die Herren

- a) Friedrich Bänger in Dortmund,
- b) Eduard Overweg daselbst,
- c) Ferdinand Weyhe, Königlich Landes-Deconomierath in Bonn,
- d) Rechtsanwalt Köpplmann in Duisburg,
- e) Wilhelm Tourneau, Kaufmann in Dortmund,

den Verwaltungsrath mit allen demselben statutenmäßig beigelegten Pflichten und Rechten. Die Vervollständigung des Verwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Paragraphen einundzwanzig erfolgt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung durch ihn selbst, dagegen bleibt der ersten ordentlichen General-Versammlung die definitive Bestätigung der vier neuen Mitglieder oder deren Neuwahl vorbehalten.

Paragraph vierundvierzig.

Den Herren Friedrich Bänger und Eduard Overweg wird hiermit die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Gemeinschaftlich und im Einzelnen soll diese hier den genannten Herren ertheilte Machtgabe von denselben ausgeübt werden dürfen.

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.“

Anweisung zur Actie Nr.

(Trodener Stempel.)

Eingetragen in das Coupon-Register Folio (Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

(Vorderseite der Dividenden-Coupons.)

10	9
8	
6	5
4	3
2	1

„Dortmunder Bergbau und Hütten-Gesellschaft.“
 Dividenden-Coupon zur Actie Nr. —
 Inhaber empfängt am 2. Jan. 18—
 gegen diesen Coupon bei der Gesell-
 schaftskasse in Dortmund oder an den
 bekannt zu machenden Stellen die sta-
 tutenmäßig ermittelte Dividende für
 das Geschäftsjahr 18—/18—
 Die Direction. (Unterschrift.)
 Eingetragen Folio —
 Eigenhändige Unterschrift des
 Controleurs.

(Rückseite.)

<p>Zahlbar am 2. Januar 18— für das Geschäftsjahr pro 1. Juli 18— bis 30. Juni 18—</p>	
<p>§. 20 der Statuten. Die Dividenden verfahren zu Gun- sten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an wel- chem dieselben zahlbar gestellt sind.</p>	

Der Inhaber der Actie No. empfängt am 2. Januar achtzehnhundert gegen
dieses Coupon die zweite Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.
Die Direction.
(Unterschrift.)
Dortmund, den
Om

Herr Comparent hatte ein Weiteres nicht anzuführen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eduard Overweg.

* * *

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Engelbert Dünnewald.

Adam Mohr.

Wilhelm Reinhard, Justizrath und Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 23, Jahr 1856 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgefertigt.

Dortmund, wie oben.

Wilhelm Reinhard, Königl. Justizrath und Notar.

Name der Gesellschaft:
Dortmunder Bergbau= und Hütten=Gesellschaft.

会社名：
ドルトムント鉍山製練会社

認可年月日：
1856.03.26.

業種：
鉍山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1856, SS.191-209.

ファイル名：
18560326DBHG_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 16. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Arensberg, den 19. April 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft:
 »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft«
 am 26. v. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

B. L.
 R. 173.
 Dortmunder
 Bergbau- und
 Hütten-Gesellschaft.
 A. III. b. 993.

Arensberg, den 14. April 1856.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: »Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft« mit dem Domicil zu Dortmund genehmigen, und deren in dem notariellen Acte vom 17. Januar d. J. festgestellten Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 26. März 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegebenz. v. d. Seydt. Simon.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 4. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
 von der Seydt.

Ausfertigung.

Register-Nummer 23.

Verhandelt zu Dortmund am siebenzehnten Januar eintausend achthundert sechshundfünfzig.

Vor mir, **Wilhelm Reinhard**, Justizrath und bestellter Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund, und im Beiseyn der zugezogenen, mir bekannten Instrumentszeugen, nämlich:

- a) **Klempner Engelbert Dännewalb,**
- b) **Lageldhner Adam Mohr, Beide hieselbst wohnhaft,**

von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach dem Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli eintausend achthundert fünfundsierzig ausschließen, erschien an dem vorgesezten Tage und Orte, von Person bekannt und seiner Versicherung nach vollkommen dispositivfähig der hier wohnende Kaufmann Herr **Eduard Overweg** und erklärte:

Durch notariellen Vertrag *de dato* Dortmund den elften October achtzehnhundert vierundsünfzig unter der Nummer dreihundert sechszwanzig des Notariats-Registers des hiesigen Königl. Notars Herrn **Otto Wilhelm Schmieding** pro achtzehnhundert vierundsünfzig ist zwischen folgenden Personen:

- a) dem Gewerken **Wilhelm von Hölzel** hier,
- b) dem Gutsbesitzer **Theodor Schulze-Dellwig** vom Hause **Elbe**,
- c) dem Kaufmann **Franz Hagen** in **Eöln**,
- d) dem Kaufmann **August Müller** hier,
- e) dem Doctor **Friedrich Käser** hier,
- f) dem Kaufmann **Friedrich Bäcker** hier,
- g) dem Kaufmann **Eduard Overweg** hier,

eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „**Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft**“ behufs der im Paragraph vier der im gedachten Vertrage enthaltenen Gesellschafts-Statuten angegebenen Zwecke errichtet worden und ist unter den transitorischen Bestimmungen unter Titel vierzig dieses Vertrages den Herren **Friedrich Bäcker, Franz Hagen** und **Eduard Overweg** die

Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen. Diese Vollmacht ist dergestalt erteilt, daß alle von den Bevollmächtigten vorzunehmende Abänderungen der Gesellschafts-Statuten für sämtliche Actionaire der Gesellschaft ebenso rechtsverbindlich seyn sollen, als wenn sie wörtlich in den Entwurf des Statuts vom elften October achtzehnhundert vierundfünfzig aufgenommen wären, und sollen die Bevollmächtigten gemeinschaftlich und im Einzelnen die ihnen erteilten Befugnisse ausüben dürfen. Auf den Grund dieses Austrages und dieser Vollmacht habe ich die mehrgedachten Gesellschafts-Statuten in einigen von der Staatsregierung beanstandeten Bestimmungen abgeändert und ist der Wortlaut der Statuten im Ganzen nunmehr festgesetzt, wie folgt:

Statut der Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.

Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph eins.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den vorgenannten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreißig errichtet. Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.“

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom neunten November achtzehnhundert dreißig und allen ergangenen, den Bergbau und Hüttenbetrieb betreffenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

Paragraph zwei.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

Paragraph drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre, welche in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschloffen werden kann, ist die Königlichke Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.**Gegenstand der Gesellschaft.****Paragraph vier.**

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Ausbeutung von Kohlen, Thon, Eisen und allen anderen Mineralien und nützlichen Erzen und Erden in allen Concessionen, welche der Gesellschaft in den rheinischen und westphälischen Ober-Bergamts-Bezirken und im Herzogthum Nassau sowie im sonstigen Auslande, unter welchem Titel es immer seyn mag, zugehören oder zugehören werden;
- b) das Auffuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Concessionen und Werke;
- c) das Brennen der Steinkohlen zu Coals, die Zugutmachung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie die weitere Verarbeitung der daraus gewonnenen Rohproducte, überhaupt die Verarbeitung der gewonnenen oder erworbenen Producte zu allen halbfertigen und fertigen Waaren, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen- und Stahlwaaren und fertigen Fabrikaten in Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissements, welche sie zu errichten oder zu erwerben für gut finden wird;
- d) den Verkauf von Kohlen, Coals, von selbst gewonnenen Erzen und Erden, der daraus gewonnenen Producte, sowie der hieraus erzeugten Waaren, Fabrikate und Handelsartikel.

Paragraph fünf.

Alle in dem vorhergehenden Paragraph nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.**Kapital und Actien.****Paragraph sechs.**

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Actien, jede zu einhundert Thaler.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung in Arnberg in authentischer Form nachgewiesen seyn wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet worden. Dem Ermessen des Verwaltungsrathes ist die Annahme weiterer Zeichnungen,

respective die Ausgabe weiterer Actien, bis zur Vervollständigung der Million Thaler anheim gegeben.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Zu dieser Erhöhung, welche nur in der durch Paragraph neununddreißig bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die ministerielle Genehmigung erforderlich.

Paragraph sieben.

Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien, auf bestimmte Inhaber lautend und werden in nachstehender Art ausgefertigt; jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namensregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formulare ausgefertigt.

Paragraph acht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen und Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange geschehen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Paragraph neun.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die Paragraph acht bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner fernern Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Paragraph zehn.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Diktungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt. Die eingezahlten Raten werden bis zur Vollzahlung des Actienbetrages mit fünf Procent pro anno aus dem Einrichtungs-Fonds verzinst. Die letzte Einzahlung muß spätestens innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums nach erlangter Allerhöchster Bestätigung erfolgen und hört mit dem Ablaufe dieses Zeitpunktes die Verzinsung der eingezahlten Actienbeträge auf.

Paragraph elf.

Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersten, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortificirt sind.

Paragraph zwölf.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie zugleich Domicil im Bezirke des Kreisgerichtes zu Dortmund.

Alle Instanationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maßgabe des Paragraph zwanzig und einundzwanzig, Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Kreisgerichtes zu Dortmund.

Paragraph dreizehn.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Paragraph vierzehn.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch seyn mag, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph fünfzehn.

Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine vom letztern mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung des Cedenten, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Hierdurch wird aber in der Vorschrift des Paragraph zwölf, Absatz drei des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert dreihundvierzig Nichts geändert.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sechszehn.

Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Paragraph siebenzehn.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinne als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens fünfzehn Procent desselben sollen jedoch zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden. Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Paragraph achtzehn.

Der Reservefonds kann nur auf den besondern und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds ein Fünftel des Grundkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Voraussetzung der fünfzehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Paragraph neunzehn.

Die Dividenden werden jährlich am zweiten Januar ausgezahlt. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph zwanzig.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel fünf.

Verwaltung.

Paragraph einundzwanzig.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben, wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraph acht erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Dritttheil erneuert und treten alsdann die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes erfolgt durch die ordentliche General-Versammlung des Jahres achtzehnhundert einundsechzig.

Paragraph zweiundzwanzig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

Paragraph dreiundzwanzig.

Der Verwaltungsrath ernannt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

Paragraph vierundzwanzig.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, geendet haben würden.

Paragraph fünfundzwanzig.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nothwendig erachtet, in der Regel wenigstens ein Mal im Monate, und in der Regel in Dortmund. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Administrationsraths. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph sechsundzwanzig.

Der Verwaltungsrath vertritt im Allgemeinen die Gesellschaft nach Außen, oder Dritten gegenüber, ist demnach befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Kapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Elöschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponibeln Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Producte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen, zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwaige Cautionen; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des Paragraphen dreißig wegen Suspension und Entlassung des General-Directors verwiesen wird. Zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Malagen ist, sobald sie den Betrag von hunderttausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung nöthig; gleicherweise bedürfen Anleihen über hunderttausend Thaler der Zustimmung der General-Versammlung.

Paragraph siebenundzwanzig.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so-

wie den General-Director zur Besorgung besonderer Functionen, unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

Paragraph achtundzwanzig.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung, außer dem Ertrag für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, eine Rente von fünf Procent vom Reingewinne.

Paragraph neunundzwanzig.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb derselben ein General-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, nur eine beratende Stimme hat. Die Besoldung des General-Directors kann zum Theil in einem Antheil am Reingewinne bestehen. Der General-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des General-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des General-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden, ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsraths, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft, provisorisch dessen Dienst.

Paragraph dreißig.

Der mit dem General-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den General-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der General-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschlüssen Beschlusse beitreten. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel sechs.**General-Versammlung.****Paragraph einunddreißig.**

Im Monat September jeden Jahres findet regelmäßig in Dortmund eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph zweiunddreißig.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraph acht erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph dreiunddreißig.

In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handels-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

Paragraph vierunddreißig.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

Paragraph fünfunddreißig.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen.

Die Protocolle der General-Versammlung werden jedoch sämtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph sechsunddreißig.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit, alle Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je fünf

Actien geben eine Stimme, jedoch gelangt ein Actionair durch Vests oder Vollmacht zusammen niemals mehr als fünfzig Stimmen.

Paragraph siebenunddreißig.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu verlegen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsraths zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Paragraph achtunddreißig.

Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welchen Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph neununddreißig.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterm ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens tausend Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Streitigkeiten und deren Schlichtung.

Paragraph vierzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigern Theils die drei Schiedsmänner von dem Director des Kreisgerichts in Dortmund ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Dortmund zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Kreisgerichts zu Dortmund zustellen zu lassen.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph einundvierzig.

Von dem Verwaltungsrathe oder von den Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Paragraph achtundzwanzig und neunundzwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert dreiundvierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maßgabe der in jenem Paragraph getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph zweiundvierzig.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Geschäftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel neun.

Transitorische Bestimmungen.

Paragraph dreiundvierzig.

Bis zum Jahre achtzehnhundert einundsechzig bilden, außer den in der

nächsten General-Versammlung zu wählenden vier ferneren Mitgliedern von den Gründern der Gesellschaft die Herren

- a) Friedrich Bänger in Dortmund,
- b) Eduard Overweg daselbst,
- c) Ferdinand Weyhe, Königlich Landes-Deconomierath in Bonn,
- d) Rechtsanwalt Köppelmann in Duisburg,
- e) Wilhelm Tourneau, Kaufmann in Dortmund,

den Verwaltungsrath mit allen demselben statutenmäßig beigelegten Pflichten und Rechten. Die Vervollständigung des Verwaltungsrathes in Gemäßheit der Bestimmungen des Paragraphen einundzwanzig erfolgt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung durch ihn selbst, dagegen bleibt der ersten ordentlichen General-Versammlung die definitive Bestätigung der vier neuen Mitglieder oder deren Neuwahl vorbehalten.

Paragraph vierundvierzig.

Den Herren Friedrich Bänger und Eduard Overweg wird hiermit die Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen und diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der jetzigen und künftigen Actionaire vorzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich seyn, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Gemeinschaftlich und im Einzelnen soll diese hier den genannten Herren ertheilte Machtgabe von denselben ausgeübt werden dürfen.

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs.

Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Der Verwaltungsrath der „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie Nro. heute auf den Namen d. überschrieben ist.

Dortmund den
Folio Nro. des Actienbuchs. Die Direction.
(Eigenhändige Unterschrift.)

„Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft.“

Anweisung zur Actie Nr.

(Trodener Stempel.)

Eingetragen in das Coupon-Register Folio (Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

(Vorderseite der Dividenden-Coupons.)

10	9
8	
6	5
4	3
2	1

„Dortmunder Bergbau und Hütten-Gesellschaft.“
 Dividenden-Coupon zur Actie Nr. —
 Inhaber empfängt am 2. Jan. 18—
 gegen diesen Coupon bei der Gesell-
 schaftskasse in Dortmund oder an den
 bekannt zu machenden Stellen die sta-
 tutenmäßig ermittelte Dividende für
 das Geschäftsjahr 18—/18—
 Die Direction. (Unterschrift.)
 Eingetragen Folio —
 Eigenhändige Unterschrift des
 Controleurs.

(Zweifelte.)

<p>Zahlbar am 2. Januar 18— für das Geschäftsjahr pro 1. Juli 18— bis 30. Juni 18—</p>	
<p>§. 20 der Statuten. Die Dividenden verfahren zu Gun- sten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an wel- chem dieselben zahlbar gestellt sind.</p>	

Der Inhaber der Actie No. empfängt am 2. Januar achtzehnhundert gegen
dieses Coupon die zweite Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.
Die Direction.
(Unterschrift.)
Dortmund, den
Om

Herr Comparent hatte ein Weiteres nicht anzuführen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Eduard Overweg.

* * *

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, solche auch von dem Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

Engelbert Dünnewald.

Adam Mohr.

Wilhelm Reinhard, Justizrath und Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 23, Jahr 1856 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ auf fünfzehn Silbergroschen Stempel ausgefertigt.

Dortmund, wie oben.

Wilhelm Reinhard, Königl. Justizrath und Notar.